

1605 aufgeführt, in welchen über diese Stücke verhandelt wurde; in denen von 1554 und 1555 ist ein Verzeichnis des Geschützes enthalten. Absch. 446, § 2. || 167. **1739.** Uri giebt eine unbedingte Erklärung, mit der man sich zufrieden giebt; zugleich berichtet es, daß schon früher einmal ein Revers in Betreff der zu Bellenz liegenden Stücke gegeben worden sei, welcher zu Zürich oder in der allgemeinen eidgenössischen Kanzlei zu finden sein müsse, in welchem Falle es dabei sein Verbleiben haben würde. Letztere Eröffnung wird ad referendum genommen, so wie auch die Frage, ob nicht künftig diese Angelegenheit, wie es auch in frühern Zeiten geschehen sei, auf die allgemeine Tagsatzung zu ziehen sei. Es wird namentlich auf den Abschied von 1688 aufmerksam gemacht. Absch. 460, § 2. || 168. **1740.** Dem früher ausgestellten Revers, die Stücke zu Bellenz betreffend, soll nachgeforscht werden; findet er sich, so soll es dabei sein Verbleiben haben; findet er sich nicht, so soll diese Sache zu endlicher Beilegung vor die allgemeine Tagsatzung gebracht werden. Absch. 476, § 2. || 169. **1741.** In Zürich hat sich jener Revers nicht gefunden; es bleibt bei dem Beschluß von 1740. Absch. 485, § 2.

16. Kirchliches. — [Besetzung der geistlichen Stellen.]

Art. 170. **1718.** Der Bischof von Como wird durch ein Schreiben ersucht, die Chorherrenpründen, Pfarreien und andern geistlichen Beneficien in den vier Vogteien Angehörigen des Landes und nicht Fremden zu übertragen. Der Bischof verspricht, dem Ansuchen seinerseits zu entsprechen, fügt aber bei, daß einige Stellen von der päpstlichen Dataria conferiert würden, so daß er über diese nichts verfügen könne. Absch. 126, § 9.

Lauis und Mendris.

Inhalt.

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Besteuerung. 171, 172. | a. Befugniß zur Abkürzung des Bando. |
| 2. Abzugsfreiheit. 173—176. | b. Hypothekarwesen. |
| 3. Polizeiliches (Sanitätswesen). 177. | 5. Zollsachen. 185—189. |
| 4. Justizsachen. 178—184. | 6. Kirchliches (Placet). 190—195. |

1. Besteuerung.

Art. 171. **1719.** Bern macht den Vorschlag, daß in den Landvogteien Lauis und Mendris nicht allein auf die liegenden Güter, sondern auch auf „die Ansprachen“ die Steuern und Anzgen sollen gelegt werden. Der Antrag wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 142, § 13. || 172. **1720.** Auf eine Petition der Landschaft Lauis läßt es die Mehrzahl der Orte bei dem bisher üblichen Besteuerungssystem bewenden. Bern fügt aber bei, daß, wenn das Land von einem fremden Feind angegriffen werden sollte, ein jeder nach den Mitteln, die er hat, sie mögen von irgend einer Art sein, zu den Kosten concurrieren soll. Absch. 160, § 10.

2. Abzugsfreiheit.

Art. 173. **1716.** Der Landvogt hatte von den Verwandten einer Weibsperson aus der Landschaft Lauis, welche sich nach Campione verheirathet hatte, den Abzug von ihrer „Heimsteuer“ verlangt. Der Vicarius zu Campione legt dagegen Einsprache ein und beruft sich auf den Abschied von 1683, sowie auch darauf, daß von Seiten Campiones

von denjenigen, welche sich in die Vogteien Lauis und Mendris verheirathen, auch kein Abzug verlangt werde. Die Gesandten sind aber der Ansicht, daß der citirte Abschied sich nicht auf die Abzugsremotion erstrecken könne, daß kein Verhältniß sei zwischen denen, welche sich aus diesen Vogteien nach Campione und denen, welche sich von Campione in die Vogteien verheirathen. Die Sache wird ad referendum genommen, der verlangte Abzug (8 Kronen) bleibt einweilen bei den Verwandten im Lande sequestrirt. Absch. 85, § 12. || 174. **1717.** Da sich aus den vorgelegten Documenten und der Relation des Abgeordneten des Prälaten des Klosters des h. Ambrosius zu Mailand, des Lehenherrn zu Campione ergibt, daß weder die von Campione von denjenigen, welche in diese Vogteien sich verheiratheten, Abzug genommen, noch daß von den Angehörigen der Vogteien solcher gefordert wurde, ferner daß in Kriegszeiten laut Verträgen von Campione den h. Obrigkeiten der Vogteien anderthalb Mann gestellt werden, und daß diejenigen, welche in der eidgenössischen Botmäßigkeit einen Todtschlag begangen, sich nicht länger als drei Tage zu Campione aufhalten dürfen, so wird die Sache ad referendum genommen, jedoch für gut erachtet, daß die Angehörigen von Campione vom Abzug frei sein sollten. Absch. 109, § 9. || 175. **1718.** Man läßt es bei dem Inhalt der in Folge der oben angeführten Gründe von der Mehrzahl der Orte denen von Campione durch Ortsstimmen gegebenen Abzugsfreiheit bewenden. Hingegen wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, diese Remotion bloß auf die zu Campione haushäblich niedergelassenen, nicht auf die neu angenommenen Vicini, welche dort nicht wohnen, auszudehnen, wie dann der bernerische Gesandte bereits in dem Sinne instruiert ist, daß die Remotion bloß die alten daselbst domicilierten Einwohner, nicht aber die neu angenommenen genießen sollen. Absch. 126, § 6. || 176. **1719.** Die Mehrzahl der Stimmen vereinigt sich dahin, daß allein die wahren eingeseffenen, haushäblichen und zwar sowohl alten als neuen Vicini von Campione die Remotion genießen sollen. Basel und Solothurn hingegen wollen, daß bloß die alten eingeseffenen Vicini deren theilhaftig seien. Absch. 142, § 5.

3. Polizeiliches.

(Sanitätswesen.)

Art. 177. **1743.** Der Sanitätsrath zu Lauis berichtet, was für Anstalten er wegen der zu Messina ausgebrochenen „Contagion“ getroffen habe. Da dieselben mit den 1739 von den drei Provisionalorten verordneten völlig übereinstimmen, werden sie approbiert; den Lauisern wird zugleich ihr Privilegium bestätigt. Fällt etwas Wichtiges vor, so haben sie es den Provisionalorten zu berichten. Dasselbe gilt auch für Mendris. Die Landvögte haben Nachlässigkeit in Ausführung der Anstalten den Provisionalorten sofort zu berichten. Absch. 513, § 5.

4. Justizsachen.

a. Befugniß zur Abkürzung des Bando.

Art. 178. **1719.** Da die Landvögte zu Lauis und Mendris Banditen, welche von ihnen bandisirt worden, vor Ablauf des Bandotermins begnadigt haben, so wird die Frage in den Abschied genommen, ob nicht eine solche Begnadigung dem Syndicate zustehe. Absch. 142, § 10. || 179. **1720.** Alle Stände mit Ausnahme von Bern, Uri und Zug finden, daß eine solche Befreiung vom Bando vor dem in demselben gesetzten Termin nicht dem Landvogt zustehen, sondern dem Syndicat vorbehalten sein soll. Schwyz fügt bei, daß, wenn ein Bando vom Syndicate erfolgt, die Liberation den Obrigkeiten zustehen soll. Absch. 160, § 8. || 180. **1721.** Zürich, Bern, Uri, Schwyz und Schaffhausen stimmen dafür, daß, wenn ein Syndicat oder ein Landvogt mit oder ohne Vorbehalt bandisiren, sie auch nach bisheriger Uebung befugt sein sollen, vor dem im Bando gesetzten Termin auf Wohlverhalten hin zu liberieren, ausgenommen in casibus homicidii voluntarii, sodomiae,

bestialitatis et perduellionis, in welchen Fällen das jus aggratiandi den Obrigkeiten zustehe. Lucern wie 1720 mit dem Zufuge von Schwyz. Unterwalden, Basel und Solothurn nehmen die Sache ad referendum. Zug, Glarus und Freiburg wollen, daß dergleichen Liberationen nicht dem Landvogte, sondern dem Syndicate zustehen sollen. Absch. 180, § 5. || 181. **1722.** Durch die Mehrheit der Stimmen wird erkannt, daß die Landvögte nicht im Stande seien, die Bändi, wie dieselben auch von ihnen verhängt sein möchten, aufzuheben; es sollen auch die Syndicate nicht befugt sein, in den 1721 hervorgehobenen Fällen zu liberieren, sondern bloß die Obrigkeiten. Absch. 195, § 3. || 182. **1723.** Obige Verordnung wird bestätigt. Absch. 211, § 2.

b. Hypothekarwesen.

Art. 183. **1725.** Da bei Errichtung von Schuldinstrumenten durch öffentliche Schreiber und sogenannte Notarien öfters Güter als Hypothek verschrieben werden, welche schon in andern Instrumenten hypotheciert sind, so wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß alle durch Notarien errichteten Instrumente dem Landvogte vorgewiesen und gegen eine Gebühr von 5 Kreuzer von demselben besiegelt werden sollen. Absch. 235, § 9. || 184. **1726.** Auf vorgetragene Beschwerden der Landschaft Lauis wird für gut erachtet, die Landschaft Lauis sowohl, als die Landschaft Mendris bei ihren frühern Gewohnheiten zu belassen. Absch. 250, § 7.

5. Zollsachen.

Art. 185. **1724.** Zwischen der Landschaft Lauis und den Zöllnern zu Mendris hatte sich ein Streit wegen Bezug des Zolls erhoben. Nachdem beide Parteien verhört worden, wird ihnen auferlegt, vor Ende des Jahres die Begründung ihrer Ansprüche in einem Memorial den Obrigkeiten einzusenden, damit diese entscheiden können. Der Zöllner zu Mendris wird beauftragt, unterdessen den Zoll von denen zu entheben, welche ihn bisher erlegt haben, über die übrigen Waaren aber, welche ohne Abstattung des Zolls aus dem Mendrisischen geführt werden, Rechnung zu halten und die Personen zu verzeichnen. Absch. 226, § 6. || 186. **1727.** Der Gesandte von Bern rügt, daß in obiger Streitigkeit die Landschaft Lauis ohne die Gegenpartei an einige Orte recurriert und Ortsstimmen erhalten habe, was der Gegenpartei nachtheilig sei und gegen ein Decret verstoße, nach welchem alle Orte angegangen werden sollten. Der Anzug wird in den Abschied gesetzt; die Instruction darüber soll der Lauiser Instruction beigelegt werden. Absch. 270, § 3. || 187. **1728.** Basel und Solothurn lassen sich vernehmen, daß die den Lauisern ertheilte Exemption vom Weinzolle zu Mendris dem obrigkeitlichen Regale präjudicirlich sei, daß von Seiten des Zöllners zu Mendris die Sache nicht hinlänglich ventilirt worden sei, und daß man einem oder mehreren Orten in gleichen Fällen durch die Majora nichts präjudicieren könne; zugleich er suchen sie, man möchte die Consequenz dieses Geschäftes auf künftiges Syndicat „in Verdank nehmen“. Die Landschaft Lauis weist die Ortsstimmen von Zürich, Lucern, Schwyz, Nidwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Schaffhausen vor, in welchen gesagt wird, daß die Decrete von 1573, 1622 und 1696 sie vom Weinzoll von ihren im Mendrisischen gelegenen Gütern deutlich befreien, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe vor Aller heiligen abgeführt werde. Nachdem aber die Lauiser gar viel Güter daselbst erkaufte hätten, habe der Zöllner zu Mendris die Zollfreiheit nur auf die Güter bezogen, welche sie bei der Zoll exemption besessen hätten. Doch das sei alles durch die Ortsstimmen beseitigt. Der umerische Gesandte inhäriert auf der Erkenntniß seiner Oberr. Absch. 285, § 10. || 188. **1729.** Nidwaldens Gesandter rügt instructionsgemäß, daß die Landschaft Lauis bei seinem Stande nicht um die Exemption obigen Weinzolles angehalten habe, worauf ihr vorgestellt wird, daß er selbst den Vorgesetzten derselben ihre Schuldigkeit zu Gemütthe führen könne. Zug's Gesandter eröffnet seine Instruction dahin, daß die Lauiser von denjenigen Gütern, welche sie seit 1696 in der Landvogtei Mendris gekauft hätten, den Weinzoll zu bezahlen schuldig sein sollen. Absch. 301, § 8. || 189. **1730.** Man läßt